

# Nutzungs- und Entgeltordnung

4.23

für die Weststadthalle  
vom 4. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Weststadthalle beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume, Inventar und technische Anlagen in der Weststadthalle für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
  - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet.
  - bei (partei)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

## **§ 2 Nutzungsgruppen**

Die Weststadthalle ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Sie steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen für jugendkulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

Eine Vermietung für nicht jugendkulturelle Veranstaltungen ist in Ausnahmefällen möglich.

## **§ 3 Entgelt**

- (1) Für die Nutzung der Weststadthalle ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Dauer der Nutzung, dem Umfang der genutzten Räume, dem Umfang des genutzten Inventars und etwaig zusätzlich entstehenden Aufwand für Dienstleistungen wie Reinigung, Security, Technik und Personal. Die Nutzungszeit umschließt Auf- und Abbaueiten.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen mindestens
  - 600,00 Euro für das Café Horizont,
  - 800,00 Euro für die verkleinerte Eventhalle,
  - 1.300,00 Euro für die komplette Eventhalle.In diesen Entgelten sind die Nutzung der in den Räumen vorhandenen Veranstaltungstechnik, des dort vorhandenen Inventars, der Veranstaltungsleitung und -betreuung durch eigenes Personal und der reguläre Reinigungsaufwand enthalten.

Die Entgelte sind, soweit sie auf die Raumvermietungen entfallen, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz) und umsatzsteuerpflichtig für die Nutzung der Veranstaltungstechnik und den Reinigungsaufwand. Die Entgelte für Reinigung und Dienstleistungen gelten zuzüglich Umsatzsteuer. Die Aufteilung des Entgeltes erfolgt im Raumnutzungsvertrag/in der Rechnung.
- (3) Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen, Inventar und technische Anlagen werden als Aufwandsersatz in der Höhe berechnet, wie sie dem Vermieter durch Dienstleister in Rechnung gestellt werden zuzüglich einer Aufwandspauschale des Vermieters von 10 Prozent. Die Entgelte werden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben. Im Übrigen werden diese Entgelte im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbart.

## **§ 4 Wegfall der Entgelte**

- (1) Bei den folgenden Veranstaltungen wird auf die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Räume verzichtet:
  - Veranstaltungen der Jugendverbände,
  - Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen Schwerpunkt haben,
  - Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem Schwerpunkt,
  - Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit jugendkulturellem Schwerpunkt,
  - Veranstaltungen von Jugendorganisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt,
  - Benefiz-Veranstaltungen,

- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen.
- (2) Entgelte für die Nutzung von Inventar, technischen Anlagen und Dienstleistungen werden bei diesen Veranstaltungen nur erhoben, wenn
- zusätzlicher Reinigungsaufwand entsteht,
  - Inventar oder technische Anlagen zusätzlich angemietet werden müssen,
  - externe Dienstleistungen beauftragt werden müssen.

Auf die Berechnung der Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent (siehe § 3 Absatz 3) wird dabei verzichtet.

- (3) Die Entgelte für die Nutzung der Räume sind steuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG. Die Entgelte für Reinigung und Dienstleistungen gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz. Bei Raumüberlassung an Unternehmen wird nach § 9 UStG auf die Steuerfreiheit verzichtet (§ 27 Absatz 2 UStG). Damit gelten in diesen Fällen auch die Entgelte für die Nutzung der Räume zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die alte Fassung außer Kraft.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
Nr. 50 vom 14. Dezember 2018 (Neufassung)